

Zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

und der

IKK classic

wird folgender

31. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) derzeit nicht besetzt.“

2. Der Nachtrag tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Hamburg, den 25.09.2014